

Thomas-Gabriel Rüdiger, M. A.

Das Broken-Web-Phänomen

Der vorliegende Beitrag skizziert die Theorie, dass durch offen begangene Delikte im digitalen Raum, bei denen keine sichtbare normenkontrollierende Reaktion erfolgt, ein Verstärkungseffekt eintritt. Den Nutzern wird aufgezeigt, dass offenbar keine Schutzmechanismen wirken, was zu immer weiteren Tathandlungen führen kann. Dieses Phänomen kann als Broken Web bezeichnet werden. Eine Möglichkeit, diesem Phänomen zu begegnen, kann wiederum in der sichtbaren Verankerung des Gewaltmonopols des Staates im digitalen Raum liegen, insbesondere verkörpert durch die Polizei.

„Laws without enforcement are just good advice“

Bereits im 19. Jahrhundert soll *Abraham Lincoln* diesen kriminologisch bis heute gültigen Grundsatz geprägt haben. Die Erkenntnis hinter diesem Satz ist, dass auch geltende Gesetze nur dann Wirkung entfalten, wenn sie auch durchgesetzt werden. In der Kriminologie spricht man auch davon, dass keine mutmaßliche Strafhöhe Einfluss auf die Begehung eines Normenbruches hat, sondern lediglich die Strafverfolgungswahrscheinlichkeit. Im Kern geht es also um das Risiko, für einen Gesetzesverstoß auch zur Ahndung gezogen zu werden.

Dieser Gedankengang wurde in einer Vielzahl an Theorien verarbeitet. Zwei dieser Theorien sind für die folgenden Überlegungen von besonderer Relevanz: die Broken Windows Theorie von *Wilson* und *Kelling* aus dem Jahr 1982¹ und die Routine Activity Theorie von *Cohen* und *Felson* aus dem Jahr 1979².

Die Broken Windows Theorie besagt in ihrer Ursprungsform, dass bereits kleine vandalistische Schäden – wie ein eingeschlagenes Fenster in einem Haus – die nicht repariert werden, zu immer weiteren vandalistischen Handlungen führen werden. Dabei steht im Kern der Gedanke: Die fehlende Normenkontrolle auf ein sichtbar begangenes Delikt demonstriert anderen Personen, dass die Schutzmechanismen offensichtlich nicht mehr funktionieren. In fast jeder Großstadt ist diese Theorie an Mauern, Wänden und Ähnliches nachzuvollziehen, an denen Graffiti nicht entfernt werden und in der Folge die Anzahl neuer Motive gefühlt ins Unermessliche steigt.

An diesem Punkt setzt nun die Routine Activity Theorie von *Cohen* und *Felson* an. Diese besagt, dass Normenüberschrei-

tungen auf Grundlage eines Abwägungsprozesses geschehen. Dieser Abwägungsprozess kennt drei Faktoren. Eine handelnde Person muss demnach motiviert sein, es muss eine lohnende Beute bzw. ein Ziel in Aussicht stehen und etwaige Schutzmechanismen müssen nicht vorhanden bzw. gering sein. Dabei bedingen sich diese Faktoren gegenseitig. Beispielhaft handelt ein Täter vielleicht auch bei einer nicht so attraktiven Beute, wenn keine regulierenden Schutzmechanismen vorhanden sind – das Risiko entdeckt und sanktioniert zu werden also sehr niedrig ist. Gleichzeitig ist der Täter aber eventuell auch bereit, trotz vorhandener Schutzmechanismen zu handeln, wenn die Beute verlockend genug ist, wie u. a. auch immer wieder Banküberfälle und Ähnliches verkörpern.

Die Kombination beider Theorien ergibt sich dann darin, dass eine eingeschlagene Fensterscheibe – bei der keine sichtbare Normenkontrolle – wie die Reparatur des Fensters oder eine Ahndung des Deliktes erfolgt – offensichtlich geringe Schutzmechanismen erkennbar symbolisiert. Tatsächlich kann jeder diese Erkenntnis tagtäglich im Straßenverkehr bzw. auf dem Weg zur Arbeit sehen oder sein eigenes Verhalten reflektieren. Dies gilt insbesondere bei der Frage, warum Fußgänger oder auch Fahrradfahrer sich in unterschiedlichen Situationen an die Norm einer „roten Ampel“ halten oder auch nicht.

Trotz vorhandener Kritik an beiden Ansätzen, die sich insbesondere an den daraus abgeleiteten Konsequenzen wie die „Stop and Frisk“ Taktik der New Yorker Polizei im Rahmen einer Zero Tolerance Ansatzes entzündet – nach der von der Polizei definierte Zielgruppen angehalten und kontrolliert werden sollten, was den Vorwurf des „Racial Profiling“ nährte –, bietet die Kombination beider doch auch

praxisnahe Schlussfolgerungen für kriminalpolitische Überlegungen. Es kommt demnach nicht darauf an, ob in einem gesellschaftlichen System Recht gilt, vielmehr ob dieses Recht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch durchgesetzt wird. Dabei heißt dies nicht, dass alle Überschreitungen auch faktisch geahndet werden müssen. Dies wäre schon im Sinne des popitzschen Ansatzes einer Präventivwirkung des Nichtwissens³ wenig zielführend, nach dem jedes Rechtssystem zusammenbrechen würde, wenn alle Straftaten (sowohl die im Dunkel- als auch im Hellfeld befindlichen) bekannt und verfolgt werden müssten. Es heißt viel eher, dass es eine gewisse Wahrscheinlichkeit für jeden Rechtsverstoß gibt, dass dieser geahndet wird.

Sichtbarer Normenbruch erfordert sichtbare Normenkontrolle

Nach dem Routine Activity und Broken Windows Ansatz muss also gezeigt werden, dass das Gewaltmonopol auch in einem gewissen Maße durchgesetzt wird. Dabei geht es vor allem um offen begangene bzw. bekannt gewordene Delikte, nicht so sehr um das absolute Dunkelfeld. Wo der Schwellenwert liegt, wie häufig Gesetzesbrüche geahndet werden müssen, damit ein System – auch ein Teilsystem – als ein Rechtsraum empfunden wird, ist nicht klar bezifferbar und zudem auch abhängig von den einzelnen Deliktsarten. So haben vermutlich nicht geahndete offensichtlich begangene Mor-

1 Vgl. *Wilson/Kelling*, Broken Windows: The police and neighborhood safety, *Atlantic Monthly* 29, 38 (Mar 1982).

2 Vgl. *Felson/Cohen*, „Social change and crime rate trends: A routine activity approach“, in: *American Sociological Review* 1979 (44), S. 588–608.

3 Vgl. *Popitz*, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, 1968.

de eine andere Wirkung als nicht geahndete Beleidigungen oder auch Urheberrechtsverletzungen. Die Grunderkenntnis ist, dass eine für Menschen sichtbar begangenen Normenbruch, der ohne erkennbare Sanktion bleibt, den gesamten Rechtsraum in Frage stellen kann.

Besteht das Internet aus zerschlagenen Scheiben?

Nun stellt sich die Frage, wie diese Situation im digitalen Raum ist, in dem die Menschen statistisch mehr Zeit verbringen als im öffentlichen Straßenverkehr⁴. Dort treten gleichzeitig Menschen jeglichen Alters, Geschlechts und kultureller Herkunft in diesem riesigen Raum miteinander in Interaktion. Ein interessanter Aspekt hierbei ist vor allem, dass es z. B. in Onlinegames – vor allem solchen, die auch für Kinder empfohlen sind – ganz normal erscheint, dass unbekannte Erwachsene mit unbekanntem Kindern spielen und kommunizieren. Zum Vergleich: wenn auf einem Spielplatz im physischen Raum ein Erwachsener unbekannte Kinder ansprechen würde, würde dies vermutlich einen Polizeieinsatz auslösen. Denn einerseits werden Kinder von den Eltern auf Risiken im physischen Raum vorbereitet. Andererseits können Erwachsene die Situation von außen betrachten und eingreifen, im Bestfall kann sogar eine Polizeistreife vorbeikommen. Alles erhöht für etwaige Täter, die sich z. B. tatsächlich einem Kind nähern wollen, das Risiko, entdeckt und damit überführt zu werden.

Im digitalen Raum sieht diese Situation gegenwärtig aber völlig anders aus. Fast alle sog. Kommunikationsdelikte – also Straftaten, die durch die Kommunikation erfolgen können (wie z. B. Cybergrooming gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 & 4 StGB, Volksverhetzung gem. § 130 StGB oder auch Beleidigungen gem. § 185 StGB usw.) – werden im Internet öffentlich nachvollziehbar und sichtbar begangen. Diese Tendenz kann an zwei Aspekten abgelesen werden: zunächst gibt es – nicht erst seit der Debatte um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) – eine gesellschaftliche Auseinandersetzung über Straftaten die aus dem Miteinander im Netz entstehen. Gleichzeitig scheint es eine außergewöhnlich große Diskrepanz zwischen dem Hell- und dem Dunkelfeld zu geben. So ergab eine aktuelle Forsa-Studie der Landesanstalt für Medi-



© parallel_dream – stock.adobe.com

Broken Web: Wie effektiv ist die Strafverfolgung im digitalen Raum?

en Nordrhein-Westfalen, dass 92 % aller jungen Internetnutzer von 14–24 Jahren bereits im Netz mit sog. Hatespeech konfrontiert waren⁵. In den letzten drei Jahren hat sich dabei die Anzeigenrate für Volksverhetzung im Internet nahezu verdreifacht, von lediglich 754 Anzeigen im Jahr 2014 auf 3331 Anzeigen im Jahr 2016⁶. In einem Vergleich zu dem offensichtlichen Dunkelfeld erscheinen aber selbst diese Zahlen gering.

Cybergrooming – ein Resultat des Broken Web?

Eine ähnliche Situation ist auch im Bereich des Cybergroomings erkennbar. So gehen unterschiedliche Dunkelfeldstudien von einer Viktimisierungsrate allein von sexuellen Belästigungen im digitalen Raum von 40 % aus⁷. Die Anzeigenrate liegt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aber – je nach Lesart – zwischen 1066⁸ und 1958⁹ im zugrunde liegenden Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB. Ein Kriminalhauptkommissar des Fachkommissariats Internetrecherche der Polizei Baden-Württemberg äußert im Zusammenhang mit proaktiven polizeilichen Aktionen gegen Cybergroomer, dass das Internet wie ein Pirania-becken sei¹⁰. Gemeint ist, dass wenn die Polizei sich als Kind ausgibt es innerhalb kürzester Zeit zu sexuellen Kontaktabbahnungen kommt. Dies hatten auch bereits zwei hessische Staatsanwälte festgestellt, die sich versuchsweise als kindliche Mädchen im digitalen Raum

bewegten und in sieben Tagen nahezu 350 entsprechende Kontaktabbahnungen registrierte.

Interessanterweise weisen beide Phänomene – sowohl die Volksverhetzung mit 72 % (bei Tatmittel Internet) als auch Cybergrooming mit 87 % – hohe bis sehr hohe Aufklärungsquoten auf. Dieser Umstand in Kombination mit einer offensichtlich vorhandenen hohen Dunkelziffer – also der Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld – kann darauf hindeuten, dass die Strafverfolgungswahrscheinlichkeit im digitalen Raum zu gering ist, um einen kontrollierenden Effekt zu haben. Konkret gesagt, es hat auf die Masse der Normenbegehung wenig Einfluss, wenn wenigen Tätern mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Tat nachgewiesen werden kann, wenn gleichzeitig Millionen Delikte begangen werden, ohne dass diese überhaupt zur Anzeige gebracht werden.

4 Vgl. Rüdiger, Der Digitale Raum – Ein polizeifreier Verkehrsraum? Der Rechtsstaat zwischen Präsenz, Selbstjustiz und Legalitätsprinzip, in: Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft, 2016.

5 Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Ethik im Netz „Hatespeech“ 2016.

6 Bundesministerium des Innern (2016): PKS 2014–2016, Grundtabelle 05, Tatschlüssel 627000.

7 Vgl. u. a. Weller (2013) „Partner 4 Studie“; Neutze/Osterheide (2015) MIKADO Studie.

8 Bundesministerium des Innern (2015): PKS 2015, Grundtabelle 05, Tatschlüssel 131400.

9 Bundesministerium des Innern (2015): PKS 2015, Grundtabelle 01, Tatschlüssel 131400.

10 Vgl. Schulzki-Haddouti, Außer Kontrolle – Warum die Anmache von Kindern im Internet zunimmt, C'T 08/2016.



Sicherheitskräfte im Netz: Hohe Präsenz dient auch hier dem Rechtsstaat.

Jeder Kommentar, jedes Posting oder auch jede Internetseite, die sichtbar strafrechtliche Normen überschreitet, ohne dass eine für Außenstehende erkennbare sanktionierende Reaktion erfolgt, stellt demnach eine eingebrochene Fensterscheibe dar. Gleichzeitig symbolisiert diese nach der Routine Activity Theorie, dass die Schutzmechanismen offenbar im digitalen Raum nicht funktionieren. Dies kann dazu führen, dass auch Menschen, die sonst eine höhere Hemmschwelle zur Begehung eines Normenbruches haben, doch bereit sind, entsprechende Handlungen zu begehen. Nach der Systemtheorie von Niklas Luhmann würde sich das Gefühl eines kontrollfreien Raumes einerseits auf die jeweiligen Foren, Kommentarseiten oder auch Plattformen beziehen. Wenn aber ein Nutzer in vielen unterschiedlichen Plattformen auf dieselbe Situation trifft, kann sich das Empfinden auch auf das zugrundeliegende Gesamtsystem übertragen. Der Mensch entwickelt das Gefühl, sich in einem Raum frei von einer effektiven Strafverfolgungswahrscheinlichkeit zu bewegen. Es handelt sich dann um ein Broken Web.

Ein Raum frei von einer effektiven Strafverfolgungswahrscheinlichkeit

Diese Tendenz zeigt sich ggf. noch in einem weiteren Aspekt. Nach einer Studie von Titley (2015)¹¹ ziehen bei strafbaren Inhalten im digitalen Raum lediglich 8,5 % der Nutzer die mit Hatespeech persönlich konfrontiert waren eine An-

zeige bei den Strafverfolgungsbehörden in Betracht. Auch dieser Umstand kann auf mehrere Ursachen hindeuten. Aber eine ist zunächst naheliegend: die Strafverfolgungsbehörden werden ggf. nicht als ein Akteur der Normenkontrolle in einem digitalen Raum wahrgenommen. Eine ähnliche Situation kennen wir auch im Rahmen sogenannter Kriminalitätsbrennpunkten, in denen sich teilweise bereits eigene Normenkontrollsysteme – wie sog. Friedenswächter – etablieren konnten¹².

Eine typische Reaktion des Staates auf das Aufkommen des Attributes einer im Volksmund genannten NoGo Area besteht dabei in der Erhöhung und Präsenz von Sicherheitskräften – zumeist von Polizisten¹³. Der Gedanke ist dabei nicht, dass die Polizisten in Zivil aktiv sind, sie sollen vielmehr durch ihre Uniform symbolisieren, dass der Rechtsstaat sein Gewaltmonopol auch in diesem Bereich wahrnehmen wird. Gleichzeitig erhöht die Sichtbarkeit die Wahrscheinlichkeit, dass Bürger die Polizei in diesem Raum ansprechen und z. B. auch Sachverhalte zur Anzeige bringen. Diese Funktion des Rechtsstaates – vertreten durch eine sichtbare Polizei – ist im deutschsprachigen digitalen Raum bisher noch nicht hinreichend verankert.

Wie kann dem Broken-Web-Phänomen begegnet werden

Dabei gäbe es nach der Routine-Activity-Theorie auch im digitalen Raum drei

Ansatzpunkte um dem Broken Web Phänomen zu begegnen. Es kann versucht werden, der Motivation von Tätern zu begegnen, die Beute unattraktiver zu machen oder durch eine Erhöhung der Schutzmechanismen die Kosten-Nutzen-Abwägung in Richtung Einhaltung der Normen hinzuentwickeln. Alle drei Punkte bieten vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme. So kann eine Vermittlung der Gültigkeit von Normen auch im digitalen Raum zu einer prinzipiellen moralischen Erhöhung der Hemmschwelle zur Begehung von Delikten im Netz führen. Ein anderer Ansatz ist es, potenzielle Opfer – z. B. die Kinder im Bereich des Cybergroomings – auf Risiken vorzubereiten und somit die potenziellen Angriffsziele zu verringern. Ein dritter Ansatzpunkt ist es aber, die Normenkontrolle im Netz zu verstärken, um somit die Risikoeinschätzung bei potenziellen Taten zu erhöhen. Hier sind prinzipiell auch drei Akteure denkbar: die Nutzer selbst, die privatwirtschaftlichen Betreiber Sozialer Medien und der Rechtsstaat.

Die Debatte um das am 30. Juni 2017 durch den Bundestag verabschiedete Netzwerkdurchsetzungsgesetz und vor allem die Ausgestaltung des Gesetzes, das keine Stärkung oder Verantwortung der Sicherheitsbehörden im digitalen Raum vorsieht – beispielhaft durch eine Anzeigenpflicht der Betreiber bei Vorliegen von strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten – deutet daraufhin, dass die Verantwortung der Normenkontrolle durch den Rechtsstaat auf die Betreiber verlagert wird. Die Risiken, die aus dieser Verlagerung entstehen, sind offensichtlich: Einerseits ist es möglich, dass Normen im digitalen Raum nicht geprägt werden von Gerichten, sondern von multinationalen Betreibern Sozialer Medien. Andererseits bedeutet dies, dass auch die Errungenschaften eines Rechtsstaates nicht per se in den digitalen Raum übertragen werden. Sollte diese Entwicklung gesellschaftlich nicht gewünscht sein, muss darüber diskutiert

11 Vgl. Titley, No Hate Survey Results, 2015 online verfügbar unter <http://www.nohatespeechmovement.org/survey-result>.

12 Vgl. Dienstbühl, Paralleljustiz in Deutschland – Machtlose Polizei?, Deutsche Polizei Ausgabe 10-2013.

13 Vgl. Reisener Mehr Polizei an Brennpunkten in NRW, 2016, online verfügbar unter <http://www.rp-online.de/nrw/panorama/mehr-polizei-in-nrw-an-brennpunkten-aid-1.5864800>.

werden, wie der Rechtsstaat im digitalen Raum gestärkt werden kann. Hierfür bedarf es vor allem einer sichtbaren Verankerung inklusive einer damit einhergehender Durchsetzung des Gewaltmonopols des Rechtsstaates. Eine solch sichtbare Verankerung könnte vor allem in einer viel aktiveren Nutzung von Accounts durch die Polizei bestehen, wie es im europäischen Raum gegenwärtig tatsächlich üblich ist. So existieren allein in den Niederlanden ca. 2.500 Accounts von Polizeiinstitutionen, aber vor allem von Polizeibeamten, die dienstlich und individuell eigene Polizeiaccounts in den Sozialen Medien unterhalten – sog. Digital Community Policing Officer¹⁴. Letzteres dient dabei maßgeblich der Verankerung der Polizei im digitalen Raum und der Kommunikation mit den Nutzern.

Braucht es eine virtuelle Polizeistreife?

In Deutschland existieren nach einer letzten Zählung lediglich 216 Polizeiaccounts und nur zwei davon sind individualisiert. Zum Vergleich: die Niederlande hat insgesamt etwa 63.000 Polizisten, die deutsche Polizei 270.000. Hochgerechnet auf die deutsche Polizeistärke müsste es hierzulande über 10.000 Polizeiaccounts geben, um dieselbe digitale Polizeipräsenz zu erreichen. Eine solche Polizeipräsenz könnte dabei von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes profitieren¹⁵, wonach der digitale Raum in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Bereich eingeteilt werden

kann. Um in diesem öffentlichen Bereich – also beispielsweise Foren und Accounts, die nicht besonders geschützt sind – tätig zu werden, bedarf es für die Polizei prinzipiell keiner besonderen Ermächtigungsgrundlagen. Es verhält sich vielmehr wie eine Streifenfahrt im öffentlichen Straßenverkehr. Eine solche digitale Streifenfahrt müsste im öffentlichen digitalen Raum zum Ziel haben, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu etablieren, dass die Bürger das Gewaltmonopol des Staates wahrnehmen und ggf. auch auf strafrechtliches Verhalten reagiert wird.

Tatsächlich gibt es im deutschsprachigen Raum bereits einige Beispiele für diese Sichtbarkeit. Die Polizei Berlin reagierte beispielhaft auf einen öffentlichen Aufruf zu einer Wannseeparty auf Facebook mit einem Kommentar unter dem Aufruf mit dem Hinweis, dass hoffentlich das Grünflächen- und Ordnungsamt informiert sei, andernfalls die Party aufgelöst werden müsste. In einem anderen Beispiel postete die Polizei des Landes Sachsen nach der Abschaltung der illegalen Streaming Plattform „Kino.To“ eine Seite mit dem Hinweis, dass es sich um illegale Inhalte handelte¹⁶. In beiden Fällen sind die Nutzer bei ihrem alltäglichen Surfverhalten mit der Polizei konfrontiert und für andere Nutzer ist es offensichtlich, dass auf entsprechende Inhalte auch eine Reaktion seitens des Rechtsstaates erfolgt.

Betreiber oder Rechtsstaat?

Die Entwicklung des digitalen Raumes steht momentan an einem Scheideweg.

Wie und vor allem wer soll in diesem Raum ohne physische Grenzen Normen definieren und durchsetzen? Die multinationalen Betreiber oder die nationalen Rechtsstaaten? Das Broken Web Phänomen stellt dabei einen fundamentalen Angriff auf eine rechtsstaatliche Strukturierung im Netz dar, denn es schwächt das Vertrauen in die Gültigkeit des Gewaltmonopols auch in diesem virtuellen Raum. Der Rechtsstaat ist aber eine zivilisatorische Errungenschaft, die auch in einem digitalen Raum nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte. Um dem Rechtsstaat aber wieder ein stärkeres Gewicht zu verschaffen, bedarf es einer sichtbaren Wahrnehmung des Gewaltmonopols vor allem in Form einer digitalen Polizei. Die hierfür notwendige gesellschaftliche, aber auch juristische Debatte steht trotz der Relevanz dieses Interaktionsraums erst ganz am Anfang.



Thomas-Gabriel Rüdiger, M.A.
Kriminologe, Institut für Polizeiwissenschaft, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Forschungsfeld Digitale Polizeiarbeit und Digitale Straftaten
thomas.ruediger@fhpbb.de

¹⁴ Vgl. Bayerl/Rüdiger, Die polizeiliche Nutzung sozialer Medien in Deutschland: Die Polizei im digitalen Neuland, in: Handbuch für Polizeimanagement, 2017, S. 919–945.

¹⁵ 1 BvR 370/07 v. 27.02.2008.

¹⁶ Vgl. Rüdiger (Fn. 4).

Ja!

ICH WILL DEN WIRTSCHAFTSFÜHRER

Junge Juristen von heute brauchen den Wirtschaftsführer von morgen!

Große internationale Sportereignisse werfen ihre Schatten voraus: Im Jahr 2018 werden in den unterschiedlichsten Disziplinen des Sports Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen. Dies nehmen wir zum Anlass, uns in der nächsten Ausgabe mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Dimensionen des Sports

zu beschäftigen. Die Verbindungen zwischen „Sport und Recht“ sind vielschichtig – lesen Sie mehr zu diesem Thema in unserer Frühjahrs-Ausgabe, die am 1. April 2018 erscheint. Mit dem Wirtschaftsführer sind junge Juristen immer auf dem aktuellsten Stand. www.boorberg.de

Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik? Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an [Corinna Waller \(c.waller@boorberg.de\)](mailto:Corinna.Waller@boorberg.de).

2018